

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 04.10.2017

FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Stadtrat

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Gunter Strebel Vertretung für Herrn Angstl

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hengersperger

Frau Waltraud Kreil

Herr Manfred Winkler

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Herr Stefan Angstl beruflich verhindert, ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 9 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 6. September 2017
- 1.2. Bauantrag der Stadt Burghausen für Änderung des Feuerwehrhauses und Umbau des ehemaligen Bauhofs mit Anbau von Gebäudeteilen, Grundstück Flst.-Nr. 823/5, 823/1, Gemarkung Burghausen, Unghauser Straße 22

2. Sonstiges/Berichte

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.
- 2.2. Mauer Hirschgarten Raitenhaslach - Bericht zum Zustand der Mauer mit Sanierungsvorschlägen
- 2.3. Hochwasserschutzmauer an der Salzlände - Schäden im Bereich des Sickerganges - Vorschläge zur Sanierung

3. Vorberatung

- 3.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9f für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 897/1, 897/10 und 897/11, Gemarkung Burghausen, Wackerstraße 42, Krankenhausstraße 2 und 4 – Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 9; Satzungsbeschluss
- 3.2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 für den Bereich Marktler Straße (östlich), St.-Konrad-Kirche (nördlich), Ludwig-Schön-Straße (westlich), Elisabethstraße (südlich) wegen Erweiterung der Hochschule; Vorstellung Vorentwurf
- 3.3. Abstandsgebot gem. Seveso-III-Richtlinie und § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zum Betriebsbereich der WACKER Chemie AG; Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch für das bebaute Gebiet Ohmstraße (nördlich), Jägerweg, Schießplatzweg, Jahnweg, Liebigstraße, Marktler Straße Hs.-Nrn. 68-90, Rungeweg. - Aufstellungsbeschluss

Anfragen/Sonstiges

Keine Wortmeldungen!

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 6. September 2017**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

1.2. **Bauantrag der Stadt Burghausen für Änderung des Feuerwehrhauses und Umbau des ehemaligen Bauhofs mit Anbau von Gebäudeteilen, Grundstück Flst.-Nr. 823/5, 823/1, Gemarkung Burghausen, Unghauser Straße 22**

Das Feuerwehrgebäude wird in Richtung Unghauser Straße durch einen Raum für den Kommandanten und einen Ausstellungsraum für Oldtimer erweitert. Zum Innenhof erfolgt eine Erweiterung der Zentrale.

Es erfolgen Umbauten im Bereich der Umkleiden.

In der bisherigen Schreinerei werden die Räume im Erdgeschoß für Fahrzeuge, Boot und Schlauchwaschanlage erweitert.

Das Kellergeschoß und das Dachgeschoß werden der Theaterburg und der Salzachbühne zur Verfügung gestellt.

In den bisherigen Lagerräumen und im Aufenthaltsraum des Bauhofes wird die Jugendpflege untergebracht.

Auf dem Gelände des derzeitigen Bauhofs sind ca. 12 Stellplätze ausgewiesen. Durch die Aufgabe als Bauhof werden diese Stellplätze frei, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch die geänderte Nutzung kein Mehrbedarf an Stellplätzen entsteht.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Strachowsky antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass das Erdgeschoss des momentanen Bauhof-Verwaltungsgebäudes durch das Jugendbüro genutzt werden soll. Die Kfz-Werkstatt bleibt bestehen und wird ebenfalls vom Jugendbüro genutzt. Zudem sollen dort auch die Fundfahrräder untergebracht werden. Im jetzigen Aufenthaltsraum des Bauhofes soll ein Jugendzentrum und im Keller dieses Gebäudes ein Proberaum für Bands eingerichtet werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Burghausen stimmt dem geplanten Bauvorhaben zu und gibt folgende Stellungnahme ab:

1. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.
2. Das Vorhaben kommt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles zur Ausführung; die Beurteilung richtet sich daher nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Mit allen 9 Stimmen

2. **Sonstiges/Berichte**

2.1. **Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.**

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

2.2. Mauer Hirschgarten Raitenhaslach - Bericht zum Zustand der Mauer mit Sanierungsvorschlägen

Während statischer Betrachtungen der Stützmauer im Zufahrtsbereich Klosterstraße, hangaufwärts in Richtung ehemaligem Betonwerk Karlhuber, wurde von dem untersuchenden Statikbüro auf den maroden Zustand der Klostermauer, zum sog. Hirschgarten, hingewiesen. Im Anschluss beauftragte Nachuntersuchungen ergaben, dass die in weiten Teilabschnitten errichtete „Stütz“mauer, die aus den 17. – 18. Jahrhundert stammt, bereits aufgrund von Problemen durch vorgestellte Mauerstützen (Lisenen) notstabilisiert wurde. Die Stützmauer weist insgesamt sehr große Schiefstellungen in Richtung Mauerunterkante auf. Straßenseitig sind Schadensbilder durch Horizontalverschiebungen erkennbar. Die Schiefstellung ist vermutlich nach der Herstellung des Straßenbelages erfolgt. 1969 wurde die bekieste Straße erstmalig asphaltiert. Die Höhenlage der Straßenoberkante wurde dabei nicht maßgeblich verändert. Nach Beprobungen des Mauerfußes, des Wandzustandes und der Setzungen im Straßenbelag sowie der Hinterfüllung der Mauer wurden vom Gutachter weitere künftige Verformungen prognostiziert. Die Aufnahme des horizontalen Erddrucks durch die Wand, in Form einer Schwergewichtsmauer, kann nicht mehr innerhalb der zulässigen Grenzen funktionieren. Infolge dessen kann die weitere Befahrung der oberliegenden Straße, v. a. mit schweren Fahrzeugen, zu problematischen Belastungen für die Wand führen. Erstmaßnahmen in Form einer Beschränkung des Fahrzeuggewichtes auf der Straße und/oder über einen Einbahnverkehr werden angeraten.

Zur Wiederherstellung der Standsicherheit sind zeitnah Ertüchtigungsmaßnahmen erforderlich. Durch das Statikbüro Barthel & Maus wurden Szenarien und Mauersanierungsvorschläge erarbeitet. Notsicherungsmaßnahmen wurden aufgeführt. So soll durch Ausbesserungen und Verschließen von Spalten und Mauerfugen sowie durch weitere vorgestellte, entsprechend fundamentierte Lisenen, eine übergangsweise Sicherung erfolgen. Eine ausreichende Sanierung könnte, bei einer ohnehin notwendigen Sanierung der Zufahrtsstraße 2018/2019, durch die Errichtung einer Winkelstützmauer unter der Fahrbahn erzielt werden. Hierbei würde die Abstützung der Straße vollständig von der Mauer entkoppelt und kein Druck mehr auf die Mauer ausgeübt. Die Kostenschätzung des Büros B&M geht von einem Gesamtaufwand von brutto ca. 1,0 – 1,2 Mio. € aus. Notsicherungsmaßnahmen durch die Mauerflächensanierung und weiteren Lisenen würden eine darin enthaltene Vorleistung in Höhe von brutto ca. 380.000 € bedingen.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl soll auch erreicht werden, dass der Linienbus in Richtung Tittmoning nicht mehr durch den Ortsteil Raitenhaslach fährt. Auch beim Bustourismus sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass nicht mehr das Ortszentrum, sondern der neue Parkplatz beim Ortseingang angefahren wird.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Stadler erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Straße nach der Mauersanierung in Zusammenarbeit mit dem Büro Keller Damm Kollegen GmbH, München neu gestaltet wird.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

2.3. Hochwasserschutzmauer an der Salzlände - Schäden im Bereich des Sickeranges - Vorschläge zur Sanierung

Der Sickerang parallel zur Hochwasserschutzmauer (fest damit verbunden) an der Salzlände besitzt die Funktion, bei Hochwasser der Salzach, Niederschlags- und Sickerwasser der Altstadt, das sich sonst vor der Mauer stauen würde, über Pumpen (z. B. Pumpwerk am Platzl, u. a.) der Salzach zuzuführen. Bei der Errichtung der Hochwassermauer mit Sickerang Anfang der 70-er Jahre wurden der Maueranschluss und die Abdeckung des Sickeranges nicht mit einer speziellen Dichtungsschicht versehen. Aufgrund dieser Tatsache konnte in Anschluss- und Dehnungsfugen Sickerwasser, mit mitgeführten Streusalzresten der Winterdienstmaßnahmen, eindringen. Im Lauf einer Einwirkungszeit von über 40 Jahren, haben sich Chloride in Mauerkopfanschlüssen und Fugen der Decke festgesetzt. Chloride bewirken im Betonstahl lokal begrenzte Stahlbrüche, die zu einer abrupten Beeinträchtigung der Statik bzw. einem Mauerabbruch führen können. Ein Abreißen des Sickeranges würde, aufgrund der nur in Verbindung der beiden Konstruktionen wirksamen Statik, die gesamte Hochwassermauer betreffen.

Es ist deshalb unabdingbar, entsprechende Maßnahmen vorzubereiten und in einem angemessenen Zeitraum durchzuführen. Dazu ist der Sickergang entlang der ganzen Salzlände freizulegen und nach den erforderlichen Betonsanierungsarbeiten mit einer kompletten Dichtungsschicht, von Mauerkopf bis Sickergangtraufe, zu versehen. Da es sich derzeit um stichprobenartige Untersuchungen des Sickergangs handelt, muss im ersten Schritt eine detaillierte Gesamtuntersuchung von Maueranschluss und Sickergangdecke erfolgen. Anschließende Sanierungsarbeiten sollen in Bauabschnitten in 2018 und ggf. 2019 erfolgen. Während im Abschnitt von der Kapuzinergasse bis zum Bichl aufgrund der Mauerauskrägung eine Bearbeitungsbreite bis ca. Mitte der Straße notwendig wird, begrenzt sich die Grabenöffnung auf dem Reststück bis zum Barbarinoeck weitgehend auf den Gehweg und den Straßenrandbereich. Durch Aufgabe der an der Häuserzeile vorhandenen Parkplatzeihe wird versucht, während der Baumaßnahmen einen Einbahnverkehr zu ermöglichen. Kosten werden nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu 60 % vom Freistaat und zu 40 % von der Stadt Burghausen zu tragen sein. Die sofortige Beauftragung der weiteren Untersuchungsarbeiten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl arbeiten das Ingenieurbüro Schermer GmbH, Burghausen und Herr Fischer (IB-Fischer, Aschheim) bis zum Jahresende einen Lösungsvorschlag zur Sanierung aus. Über das Ergebnis wird gesondert berichtet.

Nach Ansicht von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger sollte ein generelles Salzverbot für den Bereich entlang der Salzlände erlassen werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl bestätigt, dass nach Abschluss der Sanierung das Salzen im Winter in den Gräben und an der Salzlände verboten wird.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

3. Vorberatung

3.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9f für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 897/1, 897/10 und 897/11, Gemarkung Burghausen, Wackerstraße 42, Krankenhausstraße 2 und 4 – Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 9; Satzungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt zusammen mit einer schalltechnischen Untersuchung der Verkehrsgeräusche gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 06.09.2017 bis einschließlich 06.10.2017 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden unterrichtet. Es sind folgende Stellungnahmen fristgerecht eingegangen:

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (01.09.2017)

Keine Einwendungen

Bayernwerk Netz GmbH (01.09.2017)

Keine Einwände mehr.

Regierung von Oberbayern - höhere Landesplanungsbehörde (12.09.2017)

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9f steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Gemeinde Hochburg-Ach (06.09.2017)

Keine Einwände.

Städtische Tiefbauabteilung (13.09.2017)

Die Gehwegabsenkung zur Parkplatzeinfahrt ist auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

Die Bushaltestelle (Linie 4) wird in die Krankenhausstraße verlegt.

An der Einfahrt zur Tiefgarage ist eine Gehwegabsenkung auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

Der Behindertenstellplatz im Eingabeplan befindet sich teilweise auf öffentlichem Grund und beeinträchtigt die Benutzbarkeit des Gehweges.

Abwägung:

Der Kfz.-Stellplatz für Behinderte muss so verlegt werden, dass der öffentliche Gehweg uneingeschränkt nutzbar bleibt.

Gemeinde Haiming (21.09.2017)

Keine Einwände.

Weitere Stellungnahmen, die noch fristgerecht eingehen, werden zur Stadtratssitzung vorgelegt

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat wägt die Einwände in der vorstehenden Art und Weise ab. Der Bebauungsplan Nr. 9f wird in der Fassung vom 29.08.2017 als Satzung beschlossen.

Mit allen 9 Stimmen

3.2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 für den Bereich Marktler Straße (östlich), St.-Konrad-Kirche (nördlich), Ludwig-Schön-Straße (westlich), Elisabethstraße (südlich) wegen Erweiterung der Hochschule; Vorstellung Vorentwurf

Der Vorentwurf für den Erweiterungsbau des Hochschulcampus wird in der Stadtratssitzung vorgestellt.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl soll das zusätzliche Hochschulgebäude von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH (WiBG) errichtet und nach der Fertigstellung an die Betriebsgesellschaft (Campus Burghausen GmbH) vermietet werden. Die Investitionskosten betragen ca. 5,5 Mio. € und werden zu 100% von der WiBG über den Kapitalmarkt finanziert. Bzgl. der Errichtung besteht jedoch ein gewisser Zeitdruck, da mit dem nächsten Studiengang im Jahr 2018 voraussichtlich ca. 300 – 350 Studenten an der Hochschule studieren. Das zweite Lehrgebäude wird daher spätestens Ende 2018/Anfang 2019 benötigt. Das Bebauungsverfahren wird nun von Seiten der Stadt eingeleitet und parallel dazu wird von der WiBG die europaweite Ausschreibung vorbereitet. Ziel ist, im März/April 2018 mit dem Bau zu beginnen. Bis dahin ist auch das Bebauungsverfahren abgeschlossen. Die Bauzeit beträgt ca. ca. 15 Monate, sodass das Gebäude dann im Frühjahr 2019 bezugsfertig sein sollte. Wichtig ist noch zu erwähnen, dass neben den Seminarräumen auch eine modernst ausgestattete, multifunktional nutzbare Aula mit ca. 200 Plätzen errichtet werden soll. Diese könnte bei Bedarf auch fremd vermietet werden. Nach Beendigung der Nutzung des ehem. Verwaltungsgebäudes der Volksbank Burghausen durch die Johannes-Hess-Schule soll die gesamte Hochschulverwaltung in dieses Gebäude verlagert werden.

Herr Stadtrat Resch erkundigt sich, ob es bzgl. der Neuerrichtung eines Laborgebäudes einen neuen Sachstand gibt.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass zunächst noch die Bezuschussung durch das Staatsministerium abgeklärt werden muss. Hier gibt es bereits Signale, dass man mit einem Zuschuss von 4 – 5 Mio. € rechnen kann. Zudem ist die Frage des Bauherrn noch nicht abschließend geklärt. Nach Absage der Pensionskasse soll nun die Campus Burghausen GmbH das neue Laborgebäude selbst errichten. Da die Errichtung des Laborgebäudes mit öffentlichen Mitteln (Staatszuschuss) bezuschusst wird, ist hier jedoch noch abzuklären, ob eine private Firmenorganisation (GmbH) der Bauträger sein darf oder ob die öffentliche Hand (Landkreis Altötting und Stadt) den Bau errichten muss. Die noch offenen Punkte sollten bis spätestens Mitte 2018 geklärt sein, damit im Herbst 2018 mit dem Bau begonnen und Mitte 2019 fertiggestellt werden kann. Die Kosten belaufen sich auf ca. 20 Mio. €.

3.3. Abstandsgebot gem. Seveso-III-Richtlinie und § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zum Betriebsbereich der WACKER Chemie AG; Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch für das bebaute Gebiet Ohmstraße (nördlich), Jägerweg, Schießplatzweg, Jahnweg, Liebigstraße, Marktler Straße Hs.-Nrn. 68-90, Rungeweg. - Aufstellungsbeschluss

Die WACKER Chemie AG hat durch den TÜV Nord ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung der angemessenen Abstände nach Leitfaden KAS 18 erstellen lassen. Die öffentliche Version des Gutachtens liegt der Stadt Burghausen seit November 2016 vor. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass in den ermittelten Achtungsabständen südlich des Werkszaunes ein Konfliktbereich aus schutzbedürftigen Nutzungen und Betriebsbereichen besteht. Die örtliche Industrie und die Stadt Burghausen verhandeln seitdem entsprechend der Empfehlungen des Gutachters über gemeinsame Leitlinien für zukünftige Bauplanungs- und Baugenehmigungsverfahren innerhalb des festgestellten angemessenen Abstandes.

Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (sog. Seveso-III-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten langfristig dafür zu sorgen, dass angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird (sog. Störfallanlagen) und bestimmten schutzwürdigen Nutzungen wie u.a. Wohngebieten gewahrt bleiben, wenn diese Ansiedlungen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Die Gewährleistung des notwendigen Schutzes ist entweder im Rahmen der Bauleitplanung oder bei der Zulassung konkreter Bauprojekte sicherzustellen.

Das Abstandsgebot ist keine Betreiberpflicht im Sinne des Immissionsschutzrechtes. Ob ein Nebeneinander von Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen zulassungsfähig ist, richtet sich im Wesentlichen nach den Vorgaben des Bauplanungsrechts. Für die Bauleitplanung gilt der Trennungsgrundsatz bzw. das Abstandsgebot des § 50 BImSchG, das als Abwägungsdirektive im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten ist.

In einem ersten Schritt ist die Überplanung eines Teilbereichs (vgl. Anlage) der gewachsenen Gemengelage (§ 34 BauGB, § 4 BauNVO) vorgesehen. Mit dem einfachen Bebauungsplan soll eine Obergrenze der Nachverdichtung innerhalb des angemessenen Abstands definiert werden.

Folgende Festsetzungen sind beabsichtigt:

1. **Allgemeines Wohngebiet** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
2. **Ausschluss aller Nutzungen** nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO, insbesondere:
 - Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zweck der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist,
 - Krankenhäuser,
 - Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime,
 - Tageseinrichtungen für Kinder sowie Menschen mit Behinderung und alte Menschen,
 - Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
 - Camping- und Wochenendplätze und
 - Freizeit- und Vergnügungsparks
3. **Ausschluss der Ausnahmen** nach § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO
 - Beherbergungsbetriebe
 - größere nicht störende Gewerbebetriebe
 - Verwaltungsgebäude
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
4. In **Wohngebäuden** ist **höchstens eine Wohnung je volle 490 m² Grundstücksfläche** zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2c BauGB)

Mit diesen Festsetzungen könnten im gesamten Baugebiet (60.884 m² mit derzeit 117 Wohneinheiten belegt) noch zusätzlich 22 WE entstehen. Die Wohnungsdichte läge dann bei 23 WE/ha und das Gebiet wäre nach wie vor relativ dünn besiedelt. Die damit ermöglichte Nachverdichtung würde das Risiko bei einem Dennoch-Störfall nicht signifikant erhöhen und eine verbindliche Obergrenze für zusätzliche Wohnungen und schutzbedürftige Nutzungen im angemessenen Abstand der Störfallbetriebe wäre definiert.

Die geplante Vorgehensweise ist mit der WACKER Chemie AG abgestimmt. Sie ist ein geeigneter und innovativer Lösungsweg zur Vermeidung einer zusätzlichen Gefahrenerhöhung. Die neuen rechtlichen Vorgaben werden unter Ausschöpfung der vorhandenen Spielräume proaktiv umgesetzt.

Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass man hier sehr lange mit den einzelnen Fachabteilungen der Firma Wacker Chemie AG im Gespräch war. Im bayerischen Baurecht sind zu dieser Thematik keine klaren gesetzlichen Grundlagen geregelt. Man kann sich hier lediglich an Richtlinien orientieren. Das Ziel der Stadt ist es, eine Konsenssituation herzustellen, die sowohl von der Industrie (im Hinblick auf die weiteren Ausbaumöglichkeiten der Industrieanlagen) als auch von der Stadt (Verantwortung für den Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung) akzeptiert werden kann. Der ausgearbeitete Vorschlag hat keinerlei rechtliche Wirkung, sondern ist vielmehr als Richtlinie für die Weiterentwicklung im industrienahen Stadtgebiet zu sehen, an der sich der Bauausschuss, der Stadtrat, das Bauamt und die Burghauser Industrie orientieren können.

Auf beigefügte Anlage wird verwiesen.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

Keine Wortmeldungen!

Ende der öffentlichen Sitzung: 15:30 Uhr

Burghausen, 04.10.2017

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**